

# Die Eiche

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.D.)

III. 13

Nr. 13 für das Mitglied des Gewerkvereins Düsseldorf-Pollnich  
und zu erwerben: Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands,  
Berlin N. O. 55, Großwalderstr. 222.

Ulm a. D., den 26. März 1920

Städtische Geldsendungen und zu richten an  
M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Großwalderstr. 222.  
Postleitzahl: 34321 beim Postdirektorat Berlin N. O. 7.

31. Jahrgang.

## Gewerkschaftliche Grundsätze.

Die am der Arbeitsgemeinschaft der gewerbsmäßigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Deutschlands beteiligten Arbeitnehmerverbände haben sich auf die Erstellung von Grundzügen über die Zusammensetzung, Leitung, Zivit und Mittel der Betriebsverhältnisse, die als Arbeitnehmergewerkschaften gelten wollen, geeinigt. Danach können als Gewerkschaften nur solche Arbeitnehmerorganisationen gelten, die in ihren Satzungen oder in ihrem Handeln die folgenden Regeln anstreben:

### Zusammensetzung:

Eine Arbeitnehmergewerkschaft bezw. deren Sparten oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes. Arbeitgeber oder deren Vertreter dürfen in dieser Arbeitnehmergewerkschaft nicht angehören. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich um bisherige Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft handelt, die inzwischen Arbeitgeber oder Arbeitgebervertreter geworden sind und ihre Mitgliedschaft in der Arbeitnehmergewerkschaft nicht aufzugeben wollen. Diese außerordentlichen Mitglieder sind wiederum noch nach den lebendigen, örtlichen, bezirklichen oder zentralen Instanzen der Arbeitnehmergewerkschaft zugebilligt werden. In Abstimmungen innerhalb der Betriebsgruppe, der sie angehören, dürfen sie nicht teilnehmen. Arbeitgeber, die als solche aufgenommen wurden, müssen entheben werden. Die Gewerkschaft muss den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Arbeitnehmer unterstellen gegenüber dem Unternehmensamt und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anstreben und beobachten.

### Leitung:

Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaften liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle wie auch in den Bezirks- und örtlichen Organisationen in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

### Zwecksetzung:

Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

### Mittel und Zweck:

Zur Erreichung des Zwecks der Arbeitnehmergewerkschaften kommen in Betracht:

- Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und den Abschluss von kollektiven Lohn- und Arbeitsverträgen;
- die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annahmöglichen Ergebnis führen.

Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu gewähren. Die Unterstützung, die auch im Falle einer Ausspernung oder Mahnmeldung den Mitgliedern zu zahlen ist, muss in den Satzungen der Arbeitnehmergewerkschaft festgelegt werden;

- die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder;
- Rechtschutz und Untersützungseinrichtungen;
- Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zwecks der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Die Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmensorganisationen annehmen.

Die Grundzüge gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe.

Arbeitnehmerbetrieb bekannt ist. Trotzdem wurde eine Einigung erzielt. Auch die Arbeitszeit, die momentanlich bei Berlin große Schwierigkeiten bot, da man hier die 48-stündige Arbeitszeit verlangt hatte, wurde dahin gezeigt, dass für die ersten 2 Klassen die 48-stündige, für die dritte Klasse die 47-stündige und für die 4. Klasse die 46-stündige Arbeitszeit festgelegt wurde. Auch die Klasseneinteilung selbst führte zu ersten Klassenuntersetzungen, da die Arbeitgeber gegenüber dem alten Vertrag in dem 5 Klassentypen vorgesehen waren, jetzt 6 Klassen haben wollten, während die Arbeitnehmer für die gesamte Klavierindustrie 4 Klassen als genügend bezeichneten. Aber auch hier wurde eine Einigung im gewissen Sinne erzielt.

Schwieriger gestaltete sich die Frage der Entlohnung. Von Seiten der Arbeitnehmer war nachstehende Forderung gestellt:

Klasse	I	II	III	IV
Durchschnittslohn:				
Hocharbeiter	8,-	5.65	5.00	4.98
Hilfsarbeiter	5.10	4.80	4.58	4.26
Hocharbeiterinnen	4.20	3.95	3.71	3.49
Hilfsarbeiterinnen	3.30	3.10	2.92	2.75
Mindestlohn:				
Hocharbeiter	5.40	5.08	4.77	4.49
Hilfsarbeiter	4.59	4.32	4.08	3.84
Hocharbeiterinnen	3.78	3.46	3.34	3.14
Hilfsarbeiterinnen	2.97	2.79	2.69	2.48

Arbeitnehmer und Arbeitnerinnen vom 16 bis 18 Jahren 20 Pf. weniger.

Der Unterschied zwischen den einzelnen Klassen beträgt demnach 8 Prozent, wie er auch im allgemeinen Reichsbarf vorgesehen ist. Bei den Verhandlungen erklärten die Arbeitgeber, erst die Frage der Lohndifferenz regeln zu wollen, um dann vielleicht eben eine Einigung über die Lohnsätze zu erzielen. Nachdem nun diese Frage im heiderseitigen Einverständnis geklärt war, glaubten die Arbeitnehmer mit Recht ein Urteil auf die Erfüllung der Lohnsätze, die mit allem Nachdruck als äußerste Grenze bezeichnet wurden, zu haben, zumal die Steigerung der allgemeinen Lebensmittelpreise auch von Seiten der Arbeitgeber unverhinderbar wurde. Hierin sah man sich doch gewaltig getäuscht, indem die Arbeitgeber nur ein Angebot von 5,25 ab 15. März 1920 machten, welches sie dann auf 5,50 erhöhten, schlossen hieran jedoch die Bedingung, dass falls für das allgemeine Holzgewerbe im April höhere Lohnsätze vereinbart werden, sie dieselben auch für sich als bindend annehmen wollten. Es war dies ein Auspielen einer Organisation gegen die andere. Die Arbeitnehmer konnten sich hierauf nicht versetzen und bestanden auf Erfüllung ihrer Forderungen. Nach langer Verhandlung, welche die Arbeitgeber unter sich pflogen, machten dieselben folgendes Angebot: Wir bleiben für die Zeit vom 15. März bis 30. Juni 1920, innerhalb welcher Zeit neue Forderungen nicht gestellt werden dürfen, für die 1. Klasse (auß die andern Klassen je 6 Prozent weniger) einen

Durchschnittslohn:				
Hocharbeiter	5.60			
Hilfsarbeiter	4.20			
Hocharbeiterinnen	3.65			
Hilfsarbeiterinnen	3.08			

Mindestlohn:				
Hocharbeiter	5.-			
Hilfsarbeiter	3.75			
Hocharbeiterinnen	3.30			
Hilfsarbeiterinnen	2.75			

für alle über 20 J.

Von 18-20 Jahren 20 Pf. weniger. Arbeitnehmer und Hilfsarbeiterinnen unter 18 Jahren in freier Vereinbarung. Allerdings 15 Prozent höher als Durchschnittslohn. Die im vorigen Tarifvertrag der Klavierindustrie festgelegte Ortsklasseneinteilung bleibt bestehen.

Paragraph 20 unseres Entwurfs bleibt bestehen, doch werden statt 10 Prozent 10 Pf. gestellt. In Orten, in denen eine Wohnvereinbarung über 15. März hinaus besteht, treten obige Löhne mit dem Tage des Ablaufs der Wohnvereinbarung in Kraft.

Dieses Angebot musste von Seiten der Arbeitnehmer mit aller Schärfe zurückgewiesen werden, da hier eine Verschärfung gegenüber dem ersten Angebot ohne Weiteres vorlag und wurde dann auch die Erklärung abgegeben, dass eine weitere Verhandlung unter diesen Umständen keinen Zweck hätte. Ohne noch den Weiterverschaffung der Verhandlungskommission seitens der Arbeitnehmer abzuwarten, hielten die Arbeitgeber zum größten Teil bereits den Verhandlungsräum verlassen, sodass die Verhandlungen als gescheitert betrachtet werden müssen.

Für die Arbeitnehmer ergibt sich nun eine neue Situation, in dem in allen Orten der Klavierindustrie verlustfrei werden muss, die gestellten Forderungen mit allmählichem Rhythmus durchzuführen. Ob dies im Interesse des Gesamtgewerbes liegt, muss noch als zweifelhaft erscheinen, da jetzt auf der ganzen Linie mit schweren Kämpfen zu rechnen ist. Die Arbeitnehmer haben alles vorbereitet, um Frieden zu erhalten, doch ist ihnen dies durch das Verhalten der Arbeitgeber zur Unmöglichkeit gemacht und sind sich die Kollegen des Ernstes bei Tage voll und ganz bewusst.

Am Donnerstag, dem 11. dieses Monats traten die Parteien erneut in Berlin zusammen, um den Abschluss eines Reichsvertrages zu verhandeln. Der alte Vertrag lief bis zum 15. Februar, so dass seit dieser Zeit ein totales Zustand besteht. Es hatte nun zunächst den Anschein, als ob es möglich sein würde, auf der ganzen Linie eine Verständigung zu erzielen, da beide Parteien bereit waren, alles trennende hinzu zu ziehen. So richtete man sich am ersten Tage über Gestaltungsbereich, Tarifklassen, Einstellung und Entlassung, innerer Betrieb, Belegschaft, Arbeitnehmern und Wissensarbeit. Gegen Ende der letzten Sitzung gab viel Schwierigkeiten,

## Bom Holzmarkt.

Unser Kollege, Bezirksleiter Baenholz-Ulm hat vor einigen Zeit in seiner Eigenschaft als Abgeordneter des Württemberg-Landtags an die württembergische Regierung eine Anfrage gerichtet, was sie zu tun gedenke, um den untenliegenden Holzpreisseiterungen im Walde, besonders durch Wucherer und Schieber und Einholz zu gebieten. Daraus ist nachfolgende Antwort eingegangen: Mit den Verhältnissen auf dem Nutzholzmarkt hat sich die Regierung eingehend beschäftigt. Die Gründe für die sprunghaftige Steigerung der Nutzholzpreise sind, wie allgemein bekannt, in den Waldbauverhältnissen zu suchen. Diese haben zu einem wilden Handel mit Nutzholz in das Ausland geführt, bei welchem entsprechend dem fortgesetzten Sinken des Wertes des deutschen Gelbes die Preise eine lebhafte Aufwärtbewegung angenommen haben. Dem wilhen Handel eine wirksame Schranke zu setzen, ist bis jetzt dem Reich nicht gelungen. Die Süddeutschen Staatsforstverwaltungen und Waldbesitzerverbände haben daher ihrerseits im November vorigen Jahres über die Maßnahmen mündlich beraten, die zur Erfüllung der Verhältnisse führen können. Im enster Linie Sammelmaßnahmen der einzelnen Länder gegen die ungesehliche Ausfuhr im Betracht. Die württ. Regierung hat denn auch im Dezember v. J. ähnlich wie zuvor schon Baden und in neuester Zeit auch Hessen für ihre Holzauflieferung aus Württemberg unter Kontrolle gestellt, indem für die Wirtschaftung des württ. Rohstoff- und Auftragsamts nachzuweisen ist. Von dieser Maßregel kann eine Einschränkung des Nebenstandes erhöht werden, eine völlige Unterbindung wird aber, solange nicht Grenzänderungen sich anschließen, nicht gelingen. Die bei Holzläufen aus dem Wilten, Waldbau erzielten Preise stehen im Einklang mit denjenigen der Nachbarstaaten. Sie sind für das zur Ausfuhr gelangende Holz nicht zu hoch, lassen vielmehr noch ansehnliche Gewinne zu, dagegen ist klar, dass diese hohen Preise für Holz, das zur Deckung des inländischen Bedarfs, insbesondere des Wohnungsbaus dienen, nicht bezahlt werden können. Die Staatsforstverwaltung hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, dass die Dedung dieses Bedarfs getrennt werden muss von der Verkeirung desjenigen Holzes, das über die Grenze geht. Der inländische Bedarf für den Wohnungsbau und für das Kleinhandwerk soll um billigere Preise im wesentlichen durch freihändige Abgabe aus Staats- und Gemeindebewaldungen gedeckt werden. Nur Durchführung dieses Grundsatzes wurde schon Anfang Dezember v. J. eine Ministerialverfügung ausgearbeitet, die jetzt in Nummer 35 des Staatsanzeigers vom Februar 1920 erschienen ist. Da größere Modelstammholzaufläufe von den letzten Winterschlagen bisher nicht stattgefunden haben, sind die für gewisse Zwecke erforderlichen Holzwaren verfügbare. Was den Kleinbedarf an Holz für die Handwerker anbelangt, so haben die Handwerkskammern den Bedarf der einzelnen Innungen festgestellt und der Vorberichtung mitgeteilt. Die Definition des Bedarfs zu angemessenem Preise ist nun mehr eingesetzt und soweit überhaupt möglich, auch gesichert.

## Rheinisch-westfälischer Holzmarkt.

Es stellen sich die Großhandelspreise zuletzt für die 100 Stück 16' 1" 5" Auschubbretter auf etwa 1540 bis 1550 M. 6' 1850-1855 M. 7' 2160-2165 M. 8' 2465-2475 M. 9' 2775-2785 M. 10' 3035 bis 3090 M. 11' 3395-3400 M. 12' 3700 bis 3710 M. für 16' 1" 5" 25gleichen auf etwa 1235 bis 1240 M. 6' 1480-1487 M. 7' 1730-1737 M. 8' 1980-1985 M. 9' 2220-2225 M. 10' 2465 bis 2470 M. 11' 2715-2720 M. 12' 2960 b. 2970 M. für 16' 1" 5" 25gleichen auf etwa 1080 bis 1085 M. 6' 1295-1303 M. 7' 1515-1522 M. 8' 1725-1733 M. 9' 1945-1952 M. 10' 2160 bis 2167 M. 11' 2378-2383 M. 12' 2590 bis 2600 M. für 16' 1" 5" 25gleichen auf etwa 925 bis 933 M. 6' 1110-1115 M. 7' 1295-1302 M. 8' 1480-1485 M. 9' 1665-1670 M. 10' 1850 bis 1855 M. 11' 2035-2040 M. 12' 2220-2225 M. Weiter forderte der Großhandel für die 100 Stück 16' 1" 5" "guten" Breiter etwa 1670-1675 M. 6' 2000-2005 M. 7' 2335-2340 M. 8' 2665 bis 2675 M. 9' 3000-3010 M. 10' 3335-3345 M. 11' 3665-3670 M. 12' 4000-4010 M. für 16' 1" 5" 25gleichen etwa 1335-1342 M. 6' 1603 bis 1607 M. 7' 1865-1873 M. 8' 2135-2143 M. 9' 2402-2407 M. 10' 2665-2675 M. 11' 2944 bis 2942 M. 12' 3203-3212 M. für 16' 1" 5" 25gleichen etwa 1167-1172 M. 6' 1400-1405 M. 7' 1687-1644 M. 8' 1867-1872 M. 9' 2102 bis 2108 M. 10' 2337-2342 M. 11' 2567-2572 M. 12' 2800-2810 M. für 16' 1" 5" 25gleichen etwa 1005-1010 M. 6' 1280-1208 M. 7' 1400 bis 1405 M. 8' 1602-1607 M. 9' 1803-1808 M. 10' 2003-2008 M. 11' 2200-2205 M. 12' 2400 bis 2410 M. ferner für 16' 1" 5" X-Breiter 1475 bis 1480 M. 6' 1770-1777 M. 7' 2065-2072 M. 8' 2360-2365 M. 9' 2655-2662 M. 10' 2932 bis 2960 M. 11' 3245-3255 M. 12' 3540-3552 M.; alle Preise frei mittelrein. Stationen.

Am Markt für 16' 12' 1" 5" Tannen- und Fichtenbäume führt die Erhöhung der Einfuhrpreise für importierte Ware auch zu einer Heraufsetzung der Verkaufspreise für sortierte Dielen. Es laufen die jüngsten Großhandelspreise für die 100 Stück 16' 12' 1" 5" Auschubbretter auf etwa 4625-4640 M. 1' 5" auf 5550-5565 M. 1' 5" auf 6475-6495 M. 2' auf 7400-7425 M. für 16' 12' 1" 5" "gute" Dielen auf etwa 5000-5020 M. 1' 5" 6000-6015 M. 1' 5" 700-7020 M. und 2' auf 5000-5025 M. alles frei Schiff Köln, Düsseldorf und Duisburg.

Verpflichtungen an und für sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Schadenerlasses zu leisten haben. In den Postbezirken alter Länder sind ab 1. mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Postbetriebs besondere Grundzüge aufgestellt, durch die die Haftung der Post in weitgehendem Umfang eingeschränkt wurde. Nach dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1

